



Anerkannte Pflegefachpersonen

Merkblatt zum Quartalsmeldeformular 2026

Allgemein

Dienste sowie zugelassene Pflegefachpersonen haben gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungseinheiten dem Amt zu melden. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Quartalsmeldeformular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

Meldungen der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal zu erfolgen. Das Quartalsmeldeformular ist bis am 10. des Quartalfolgemonats zwingend an pflegeleistungen@san.gr.ch über eine geschützte Mailadresse einzureichen. Unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes dürfen Quartalsmeldungen und Kundenlisten ab sofort nicht über ungeschützte Mailadressen zugestellt werden. Nicht mehr bearbeitet werden, Meldungen, welche an eine andere Mailadresse eingereicht werden.

Zusammen mit der Quartalsmeldung haben anerkannte Pflegefachpersonen dem Gesundheitsamt eine Kundenliste einzureichen. Das Gesundheitsamt erwartet eine systemgenerierte Kundenliste, VeruA Sammelrechnung pro Quartal Restfinanzierung Kanton, aus der Name, Wohnsitz sowie Anzahl und Art der verrechneten Leistungen hervorgehen.

Nichtbeitragsberechtigten Leistungen, wie z. B. Leistungen für Gäste, an Personen, welche nicht im Kanton wohnhaft sind, Leistungen, welche über das vom Krankenversicherer anerkannte Zeitbudget hinausgehen, vergebliche Besuche, hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen etc. sind auszuscheiden und in der Quartalsmeldung abzugrenzen.

Nicht fristgerecht eingereichte Quartalsmeldungen werden zusammen mit der nachfolgenden Quartalsabrechnung mitberücksichtigt.

Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)

Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich

An Leistungen für Klientinnen und Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge geleistet. Diese Stunden sind als nichtbeitragsberechtigten Leistungen auszuweisen. Selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen wenden sich betreffend Tarife für Klienten der Unfall-/Militärversicherung an den Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK.

IV-Tarif bei Kindern

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Oktober 2024 neu festgelegt. Für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) gilt der Tarif von Fr. 128.04/Std. und für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung von Fr. 128.04 Std. (KLVb).

Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigten Leistungen auszuweisen.

Informationen

Das in diesem Merkblatt erwähnte Quartalsmeldeformular steht im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Quartalsmeldungen und Kundenlisten reichen Sie an pflegeleistungen@san.gr.ch ein.

Chur, im März 2026

Gesundheitsamt Graubünden